Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD

Gutachten der ENHK und der EKD

Ersatz Spinnereibrücke über die Reuss, Gemeinden Windisch und Gebenstorf – Baugesuch BVUAFB.24.2061

Datum:	10.09.2026
Adressat:	Kanton Aargau Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung für Baubewilligungen Entfelderstrasse 22 5001 Aarau
Kopie an:	BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft BAK, Sektion Baukultur ASTRA, Fachstelle IVS

1. Anlass der Begutachtung

Mit Schreiben vom 04.02.2026 und elektronischer Mitteilung vom 05.02.2026 hat die Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) das Baugesuch für den Ersatz der als Fuss- und Radweg genutzten Spinnereibrücke über die Reuss in den Gemeinden Windisch und Gebenstorf zur Stellungnahme unterbreitet.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Objektes Nr. 1305 «Reusslandschaft» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Weiter betrifft das Vorhaben die Fabrikanlage der ehemaligen Spinnerei Kunz, deren Bauten teilweise im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung erfasst sind. Das Areal ist nicht Bestandteil eines ISOS-Objekts von nationaler Bedeutung. Der Kanton Aargau ersucht die Kommissionen ausdrücklich auch um eine fachliche Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Spinnereibrücke. Die Kommissionen werden um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

a) *Schutzwürdigkeit: Ist die Spinnereibrücke von 1916 aufgrund ihres Eigenwertes oder als integraler Bestandteil des Spinnereiareals als schutzwürdig einzustufen?*

b) *Schutzfähigkeit: Wird die Spinnereibrücke trotz der baulichen Veränderungen (Spritzbetonsanierung in den 60er-Jahren, der statischen Mängel und den nicht erfüllten Anforderungen an Hochwasserschutz und weiteren öffentlichen Interessen, wie der geplanten Velovorzugsroute, als schutzfähig beurteilt?*

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Telefon +41584626833
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

c) *Wird die Projektoptimierung durch den Beschluss des Gemeinderates Windisch vom 1. Dezember 2025 betreffend Wahl der Gestaltungsvariante 3 und Bepflanzung der kommunal geschützten Baumallee wieder mit Kastanien (wie seit 100 Jahren) mitgetragen und ebenfalls als Verbesserung erachtet?*

d) *Allfällige Beeinträchtigung bei einem Brückenneubau: Würde der geplante Brückenneubau zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der im KGS-Inventar aufgeführten Spinnereianlage mit den kantonal geschützten Baudenkmälern und/oder zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Gebiets Nr. 1305 (Reusslandschaft) führen?*

e) *Unsere Ausgangsfrage lautet daher, ob die Beseitigung der bestehenden Brücke zulässig ist, ohne dass sie als Bauwerk, Teil eines historischen Verkehrswegs und Teil des Bauensembles fachgerecht beurteilt worden ist?*

f) *Unsere zweite Frage lautet, ob es sich beim Ersatz der Spinnereibrücke von 1916 um einen verantwortbaren Eingriff in das historisch geprägte Gesamtbild der Reusslandschaft bei Unterwindisch handelt, oder ob die Erhaltung des Gesamtbildes Vorrang hat?*

g) *Handelt es sich bei der bestehenden Spinnereibrücke um ein kulturlandschaftlich prägendes Element gemäss Art. 5 Abs. 1 VBLN, welches ungeschmälert erhalten bleiben muss?*

h) *Bezieht sich das Schutzziel 3.5 des BLN-Objekts 1305 einzig auf historische Verkehrswege, welche im IVS-Inventar erfasst sind oder auch auf die "historische" Spinnereibrücke?*

i) *Handelt es sich bei der Spinnereibrücke um ein kulturgeschichtlich bedeutendes Element gemäss Schutzziel 3.6 des BLN-Objekts 1305?*

j) *Stimmen die ENHK/EKD dem Ersatz der Brücke zu?*

k) *Welche Aspekte sind aus Sicht ENHK/EKD bei einem allfälligen Ersatzbau zu berücksichtigen?*

l) *Für den Fall, dass die Interessen des Landschaftsschutzes und die Interessen des Denkmalschutzes divergieren: a. welche Interessen überwiegen aus Sicht ENHK und weshalb? b. welche Interessen überwiegen aus Sicht EKD und weshalb?*

Das Vorhaben liegt im Gewässerraum der Reuss und ausserhalb der Bauzone. Es erfordert voraussichtlich mehrere Ausnahmebewilligungen gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG). Damit stellt das Vorhaben in mehrfacher Hinsicht eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG dar. Das Gutachten der ENHK und der EKD wird gestützt auf Art. 7 NHG abgegeben.

Die Vizepräsidentin der ENHK Beatrix Schibli, das Mitglied der EKD Isabel Haupt und der Konsulent der EKD Eugen Brühwiler treten für die Behandlung dieses Geschäfts in den Ausstand.

Die Kommissionen beschränken sich gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft von nationaler Bedeutung sowie auf die Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Spinnereibrücke und die Auswirkungen auf mögliche und bezeichnete Denkmäler und ihre Umgebung. Sie nehmen keine Interessenabwägung vor und fällen keine Entscheide, vielmehr dient das Gutachten den Entscheidbehörden als eine Grundlage für die Interessenabwägung. Die Abwägung zwischen den folgend spezifizierten Schutzinteressen und den anderen Interessen obliegt den zuständigen Bewilligungsbehörden. Aus dem gleichen Grund äussern sich die Kommissionen nicht zur Verhältnismässigkeit des mit der Erhaltung eines potenziellen Denkmals verbundenen Aufwands. Ob die Erhaltung einer Baute oder Anlage unter Berücksichtigung aller massgeblichen Interessen verhältnismässig ist, ist Gegenstand der Interessenabwägung durch die zuständigen Entscheidbehörden.

2. Grundlagen der Begutachtung

Der ENHK und der EKD standen für die Begutachtung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Reusssteg Windisch–Gebenstorf – Expertenbericht, Gruner Wepf AG, 30.03.2020
- Reusssteg Windisch–Gebenstorf – Expertenbericht, Gruner Wepf AG, 02.04.2020
- Stellungnahme zur Reussbrücke, Gerber+Partner, 12.05.2000
- Geologischer Kurzbericht, Jäckli Geologie, 29.05.2020
- Bericht über den Zustand der Pfeilerfundationen nach dem Hochwasser vom August 2005, Gerber+Partner, November 2005
- Zustandsuntersuchung der Brückenkonstruktion, Gerber+Partner, Februar 2006
- Materialtechnische Untersuchungen am Beton mit einer Massnahmenempfehlung, Materialtechnik am Bau AG, 08.12.2017
- Studienbericht, Gerber+Partner, 22.01.2019
- Studienbericht-Ergänzung, Gerber+Partner, 03.09.2019
- Zustandskontrolle, David Wiederkehr Unterwasserbau AG, 18.04.2019
- «Erneuerung Spinnereibrücke; weiteres Vorgehen Umgebungsgestaltung», Gemeinderat Windisch, Protokollauszug vom 20.03.2023
- Schreiben der Abteilung Landschaft und Gewässer, Wasserbau an Fürst Laffranchi Bauingenieure GmbH, 27.04.2023
- «Erneuerung Spinnereibrücke; Rückkommen Variantenentscheid Gestaltung Brückenkopf», Gemeinderat Windisch, Protokollauszug vom 12.06.2023
- «Kommentar zur Kastanienallee», Tilia Baumpflege AG, 28.11.2023
- Baugesuchs- und Projektunterlagen:
  - Plan Notfallmassnahmen, Gerber+Partner AG, 12.09.2019
  - Baumkonzept, Anton Landschaftsarchitektur GmbH, 31.05.2024
  - Brückenkopf Windisch, Umgebungs-/Bepflanzungsplan 1:100, Fürst Laffranchi, 14.06.2024
  - Nutzungsplan Gebenstorf, Situation 1:2500, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Nutzungsplan Windisch, Situation 1:2500, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Übersichtplan, Situation 1:500, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Werkleitungsplan, Übersicht 1:200, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Entwässerungsplan, Übersicht 1:200, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Signalisationsplan 1:500, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Brückenkopf Gebenstorf, Situation 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Brückenkopf Gebenstorf, Schnitte 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Brückenkopf Windisch, Provisorium, Situation 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Brückenkopf Windisch, Provisorium, Schnitte 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Brückenkopf Windisch, Endzustand, Situation 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Brückenkopf Windisch, Endzustand, Schnitte 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Stahlbau Übersicht 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Stahlbau Querschnitte und Details 1:20/1:5, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Bauablauf und Installationsplan 1:200/1:1000, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Landerwerbsplan Gebenstorf 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Landerwerbsplan Windisch Provisorium 1:100, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
  - Technischer Bericht, Fürst Laffranchi, 11.07.2024
- Baugesuchsformulare Kanton und Gemeinde
- Schreiben der Gemeinde Gebenstorf an das Amt für Baubewilligungen des Kantons Aargau, 17.09.2024
- Sammeleinwendung, M. Killias, 19.10.2024
- «Spinnereibrücke; Rückkommensantrag Gestaltung», Gemeinderat Windisch, Protokollauszug vom 1.12.2025

- Schreiben W. Tschudin und R. Kühnis, 03.02.2026
- Schreiben des Amts für Baubewilligungen des Kantons Aargau an die ENHK und die EKD, 04.02.2026
- E-Mail des Amts für Baubewilligungen des Kantons Aargau, 16.05.2026
- E-Mail der Gemeinde Gebenstorf, 21.05.2026, mit
  - Augenschein / Begutachtung ENHK+EKD, Ersatz Spinnereibrücke, Präsentation, Gemeinden Windisch und Gebenstorf, 18.05.2026
  - Ersatzneubau Spinnereibrücke zwischen Gebenstorf und Windisch, Aktenverzeichnis für die ENHK / EKD, ohne Datum
  - Visualisierung Brückenkopf Windisch, ohne Datum
- E-Mail des Amts für Baubewilligungen des Kantons Aargau an die ENHK und die EKD, 10.08.2026

Zusätzliche Literatur:
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (Hrsg.), Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, Zürich 2007
- Die Spinnereien von Windisch.1828-1928. Henrich Kunz, der Spinnerkönig, in: Brugger Neujahrsblätter 29, 1929, S. 43-53
- Industriekultur, https://www.industriekultur.ch/#/, besucht am 03.08.2026
- Robert Kühnis, Die Geschichte der Wassernutzung an der Reuss in Windisch, in Brugger Neujahrsblätter, 90, 1990, S. 49-72
- Urs A. Müller-Lhotska, Zur Verkehrsgeschichte von Windisch. Von der Prähistorie bis ins 19. Jahrhundert, Windisch 1993
- Webseite der IG Kulturerbe alte Spinnerei https://www.alte-spinnerei.ch/, besucht am 03.08.2026
- Bauinventar des Kantons Aargau, Kantonale Denkmalschutzobjekte im GIS https://www.ag.ch/geoportal/apps/onlinekarten/?layers=dp_denkmalpflege::topicmaps.geo.ag.ch;1;true&basemap=base_landeskarten_sw::topicmaps.geo.ag.ch,1,true&center=2659654.99,1259209.65&z=10&search=2660024%2F1259575,coordinate&info=2659654.9949690877,1259209.6531118462,50, besucht am 03.08.2026

Am 18.05.2026 fand ein Augenschein einer Delegation der ENHK und der EKD in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der beauftragten Planungs- und Beratungsbüros, der Gemeinden Windisch und Gebenstorf, der Einwendenden, der Denkmalpflege des Kantons Aargau, der Fachstelle IVS des Kantons Aargau sowie der Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau statt. Eine zweite Begehung durch eine Delegation fand am 24.05.2026 statt.

3. Bundesinventarobjekt von nationaler Bedeutung, Ensembles, Bauten und Anlagen

3.1 Die Spinnereibrücke und die Bauten und Anlagen in der Nahumgebung

3.1.1 Das Kunz-Areal[1]

Das Kunz-Areal liegt in Unterwindisch in einer Schleife der Reuss und erstreckt sich beidseits des Flusses. Seinen Ausgangspunkt bildete die 1827 von Heinrich Kunz gegründete Baumwollspinnerei. In der Folge entwickelte sich der Standort schrittweise zu einer grossen, räumlich ausgedehnten Industrieanlage mit Produktionsbauten, wasserbaulichen Einrichtungen, Verwaltungs- und Wohngebäuden sowie Bauten für die Arbeiterschaft. Um 1900 bildete das Kunz-Areal das grösste Industrieareal der Schweiz.

Die Anlage wird durch die unmittelbare Beziehung zur Reuss geprägt. Die grossvolumigen, langgestreckten Spinnereibauten sind entlang des Flussraums angeordnet und stehen in engem funktionalem Zusammenhang mit den Anlagen zur Wasserkraftnutzung. Das 1829 angelegte und bis um 1840

[1] Die folgenden Ausführungen basieren weitgehend auf dem Online-Inventar der kantonalen Denkmalpflege AG.

auf seine heutigen Dimensionen ausgebaute **Reusswehr** besteht aus zwei schräg in den Flusslauf gesetzten Wehrdämmen und einem dazwischenliegenden Regulierungswehr; auf der linken Flussseite ist zudem die ehemalige Schiffsschleuse erhalten. Das Wasser der Reuss diente zunächst dem Antrieb grosser Wasserräder und später von Turbinen. Heute wird am Standort weiterhin Wasserkraft genutzt.

Die zwischen 1828–35 errichteten **Spinnereigebäude I und II** (Alte Spinnerei 1 und 2) sind frühe Industriebauten des Kantons Aargau. Die ehemals sechsgeschossigen klassizistischen Zweckbauten mit schlichter Fensterreihung dokumentieren Rationalismus und Funktionalität des Industriezeitalters. Nach der Reduktion auf vier Geschosse (1906/10) prägen die flussseitigen, fünfzehnachsigen Hauptfassaden mit zurückhaltenden Mittelrisaliten, Serliana-Quergiebeln und Sandsteinportalen das Ensemble; aus dem Umbau stammen auch die neuen seitlichen Treppenhäuser. Beide monumentalen Baukörper sind durch einen Zwischenbau über dem kanalisierten Wasserlauf miteinander verbunden.

Das 1828–29 errichtete **Wohnhaus von Heinrich Kunz** (Alte Spinnerei 5) entstand zeitgleich mit dem ersten Fabrikbau und bildet einen qualitätvollen klassizistischen Bestandteil des frühen Spinnereiensembles. Der breit gelagerte, villenähnliche Bau mit sieben Achsen zeigt ein überhöhtes Erdgeschoss mit aufwendiger Sandstein-Blendarkade und Rundbogenfenstern, darüber ein schlichteres Obergeschoss mit Rechteckfenstern. Die flussseitige Mittelachse ist durch einen Gartenausgang und darüberliegenden Gusseisenbalkon akzentuiert. Türen und Fenster stammen weitgehend aus der Erbauungszeit. In Gliederung und Details entspricht das Gebäude dem um 1830 entstandenen ehemaligen **Wächterhaus** (Alte Spinnerei 6), das um 1830 als klassizistische Kleinbaute beim Brückenkopf errichtet wurde und ab 1838 als Fabrikschulhäuschen diente. Der quadratische, einstöckige Mauerbau mit integrierter säulengestützter Vorhalle trägt ein flach geneigtes Zeltdach. Eckpilaster und Rundbogenfenster mit durchlaufendem profiliertem Gesimse gliedern den Baukörper; Türen und Fenster sind original und zeigen charakteristische, pfeilförmige Sprossen in den Lünetten. Die verputzte Gebälkzone über Vorhallensäulen und Pilastern sowie die Lage neben der 1834 errichteten Holzbrücke betonen den funktionalen Zusammenhang mit der Spinnerei Kunz.

Um die eigentlichen Produktionsbauten gruppieren sich Gebäude unterschiedlicher Massstäblichkeit und Funktion. Zu ihnen gehören beispielsweise die ehemaligen **Kosthäuser** der Arbeiterschaft nordöstlich des Areals (Kanalstrasse). Das erste Kosthaus entstand 1837; weitere, typengleich ausgebildete Häuser folgten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die vier langgestreckten Gebäude stehen in gleicher Firstlinie hintereinander und bilden eine räumlich zusammenhängende Baugruppe. Ihre ursprünglich einfach ausgestatteten Wohnungen dienten bis zur Einstellung der Textilproduktion in den 1990er-Jahren als Arbeiterwohnungen. Seither wurden die Gebäude erneuert und zu zeitgemässen Wohnformen umgebaut.

Weitere Gebäude dokumentieren die Verwaltungs- und Sozialorganisation des ehemaligen Industriebetriebs. Das 1917 errichtete **Verwaltungsgebäude** (Dorfstrasse 69) steht am Eingang des Areals hinter einer halbkreisförmigen, von Hecken gefassten Zufahrt. Der L-förmige Bau setzt sich aus einem zweigeschossigen Hauptkörper und einem niedrigeren Seitenflügel zusammen; beide werden von steilen Mansardwalmdächern abgeschlossen. Das 1865 entstandene und 1918/19 umgestaltete **Wohlfahrtshaus** (Dorfstrasse 80) sowie verschiedene Wohnbauten ergänzen diesen Bestand. Zu den jüngeren Wohnbauten des Betriebs gehört die 1921 errichtete **Direktorenvilla** (Dorfstrasse 60), die zusammen mit dem vorgelagerten **Prokuristenhaus** (Dorfstrasse 62) und den zugehörigen Gartenanlagen einen eigenen Bereich innerhalb des Areals bildet.

Die 1843 errichtete **Werkstatt Nr. 24** (Alte Spinnerei 3) ist ein langgestreckter, dreigeschossiger Zweckbau des späten Klassizismus mit nüchterner biedermeierlicher Fassadengestaltung. Der verputzte Bruchsteinbau zeigt an den Längsseiten elf regelmässige Fensterachsen, an der Westfront vier und an der Ostseite eine durch die historische Aufzugsöffnung leicht verschobene Mittelachse. Rechteckige Sandstein-Falzfenster und biedermeierliche Lünetten gliedern die Fassaden. Das flachgeneigte Rafendach und zwei stirnseitige Eingänge, die ins Treppenhaus und das eingetiefte Parterre führen, prägen die äussere Erscheinung.

Das 1920 errichtete **Feuerwehrmagazin** (Alte Spinnerei 4) bildet einen wichtigen Bestandteil des historischen Fabrikensembles der Spinnerei Kunz und besitzt aufgrund seiner Lage zwischen Schlosserei/Werkstatt und Spinnereigebäude II einen hohen situativen Wert. Der eingeschossige verputzte Mauerbau zeigt mit seinem Vollwalmdach Anklänge an den spätbarock geprägten Heimatstil. Die Vorderfront wird durch drei gestaffelt angeordnete, heute verglaste Holztore geprägt; über dem mittleren Tor ragt ein lukarnenähnlicher Fassadenaufbau über die Traufe hinaus. An den Längsseiten wurden die ursprünglichen Holztore zu raumhohen Fenstern mit hölzernen Torflügeln umgestaltet.

Die um 1830/40 entstandene ehemalige Fuhrhalterei der Kunz'schen Spinnerei in Gebenstorf (**Mühlehausweg 1**) gehört zu den frühesten Bauten des nach der Gründung der Spinnerei rasch wachsenden Industriekomplexes an der Reuss. Der mächtige, klassizistisch geprägte Mauerbau liegt am ansteigenden Südufer unmittelbar gegenüber den Fabrikgebäuden und bildet zusammen mit den weiteren Bauten der Kunz'schen Spinnerei ein über beide Reussufern verteiltes Industrieensemble.

Der flussseitig dreigeschossige, landseitig zweigeschossige Bau besteht überwiegend aus verputztem Bruchsteinmauerwerk und wird von einem Satteldach mit Biberschwanzdeckung abgeschlossen. Charakteristisch sind die regelmässige Befensterung in Muschelkalkgewänden, die erhaltenen Gewände der ehemaligen Korbbogentore sowie Lünetten in den Giebelfeldern. Der südliche Gebäudeteil diente ursprünglich als Stall- und Wirtschaftstrakt und wurde 1922 zu Wohnzwecken umgebaut.

3.1.2 Die Spinnereibrücke über die Reuss in Windisch und Gebenstorf

Ab 1834 verband eine Holzbrücke die Fabrikanlage der Spinnerei Kunz mit den Kosthäusern in Gebenstorf auf der anderen Flussseite. Sie diente als Weg für die zahlreichen Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für den Warentransport. Die Holzbrücke überspannte mit einer Sprengwerkkonstruktion drei Spannweiten auf aufgelösten Pfählen und querte die Reuss auf der Ostseite des bestehenden Wächterhauses. Die Reste der damaligen Holzpfahlfundation sind bei Niedrigwasser noch zu erkennen. In der Verlängerung der Holzbrücke führte ein Steg über den Werkkanal entlang der Westfassade der Fabrikgebäude. 1916 ersetzte eine neue Spinnereibrücke die hölzerne Brücke. Sie wurde als Stahlbetonkonstruktion nach den Plänen des Ingenieurs Fritz Pulfer neben der Holzbrücke etwas flussaufwärts und westlich des Wächterhauses erstellt. Im Rahmen einer Instandsetzung erhielt die Brücke 1960 einen Überzug aus Spritzbeton. 2019 stellte man Unterspülungen der Pfeiler fest. Als Sofortmassnahme wurde der orografisch rechte Pfeiler mit Spannankern, Stahllaschen und Stahlprofilen, die tief in das Flussbett eingelassen wurden, gesichert. Die Spinnereibrücke und der nachfolgende Steg über den Fabrikkanal dienen heute als wichtige Verbindung für den Fussgänger- und Veloverkehr zwischen den Gemeinden Gebenstorf und Windisch. Der Berner Bauingenieur Fritz Pulfer (1875-1932) erforschte schon früh die Möglichkeiten des eisenarmierten Betons, der als neuer Baustoff zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf grosses Interesse stiess. Mit dem Berner Loryspital von 1923, bei dem er die innovativen Pläne der Architekten Otto Rudolf Salvisberg und Otto Brechbühl mit seinen statischen Berechnungen möglich machte, erlangte er in der Fachwelt grosse Beachtung. Fritz Pulfer, der bei einigen Projekten mit Robert Maillard zusammenarbeitete, hat die Entwicklung des modernen Brückenbaus massgeblich mitgeprägt[2]. Im Areal der Spinnerei Windisch zeichnete er neben der Reussbrücke ausserdem für das Turbinenhaus von 1917/18 verantwortlich.

Die Brücke wurde als Dreifeldträger aus armiertem Stampfbeton erstellt. Mit einer Gesamtlänge von etwa 80 m und drei Feldern führt sie leicht schräg über die Reuss. Die Randspannweiten betragen je 24.10 m, die Hauptspannweite 30 m. Der Brückenüberbau besteht aus zwei Balken, die sich mit der Fahrbahn und den Brüstungen zu einem H-förmigen Querschnitt verbinden. Die Brückenbalken lagern auf den uferseitigen Widerlagern und zwei Flusspfeilern auf und erhöhen sich voutenartig zu den Auflagern, was den Kräfteverlauf sichtbar macht. Die Fahrbahn mit einer Breite von ca. 2.80 m wird seitlich von den Brüstungen eingefasst, die innenseitig gerade ausgeführt sind. Flussseitig springt der obere Abschluss zu den Brüstungsflächen etwas vor und bildet die obere Begrenzung der Brüstungen. Auch die Brückenbalken stehen zu den Brüstungsebenen vor und bilden eine weitere horizontale Linie. Die Flusspfeilerkonstruktion besteht ebenfalls aus Eisenbeton und ist vermutlich auf Holzpfählen mit einem Pfahlkopf aus Beton fundiert. Ober- und unterwasserseitig weisen die Pfeiler gerundete

[2] IG Kulturerbe alte Spinnerei. Windisch, 7. Dezember 2024, S. 14-17

Vorlagen auf. Oberhalb der Pfeiler erweitern sich auch die Brückenbalken und Brüstungen pfeilerartig, was die dreifeldrige Gliederung der Brücke verstärkt. Markant betont sind die Brückenenden. Die Brüstungsmauern weiten sich hier und gehen in einen postamentartigen Abschluss über, der von einem kuppelförmigen Aufbau bekrönt wird. An der jeweils linken Brüstungsseite ist ein Wappen der Gemeinden Windisch und Gebenstorf als Relief aus rötlichem Sandstein angebracht, neben dem Windischer Wappen ausserdem die Jahreszahl «2001», als die Brücke in das Eigentum der Gemeinden Windisch und Gebenstorf überging. An die Brüstungsenden schliessen die Ufermauern an. Das Natursteinmauerwerk wurde mit einem betonierten oberen Abschluss versehen.
Die Brückenbestandteile sind allseitig mit einer 1-2 cm dicken Spritzbetonschicht überzogen. An verschiedenen Stellen ist sie aufgebrochen und zeigt den darunter liegenden, beigegrauen Stampfbeton. Beim orografisch rechten Pfeiler besteht eine korsettartige Stahlkonstruktion als temporäre Abstützung.

3.1.3 Freiräume und Anlagen in der Umgebung der Spinnereibrücke

Die Kastanienallee entlang der Reuss ist Bestandteil der historischen Freiraum- und Erschliessungsstruktur der ehemaligen Spinnerei Kunz. Sie begleitet den öffentlichen Weg zwischen der Spinnereibrücke und dem Übergang über den Fabrikkanal zur Ländestrasse. Zusammen mit den ehemals beidseits des Kanals angeordneten Baumreihen gliederte sie die westliche Inselspitze und die Freiräume im Umfeld der Spinnereibauten.

Die rund 50 m lange Allee besteht vorwiegend aus Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) sowie zwei rotblühenden Kastanien (*Aesculus x carnea*). Die Bäume stehen in zwei Reihen beidseits des Weges und sind als regelmässig zurückgeschnittene Rosskastanien mit annähernd kugel- oder kastenförmigen Kronen ausgebildet. Dadurch entsteht über dem Weg eine rhythmisch gegliederte, abschnittsweise weitgehend geschlossene Raumfassung. Von den ehemals vorhandenen Baumreihen entlang des Fabrikkanals ist auf der Insel heute nur noch ein Teil erhalten; auf der gegenüberliegenden Kanalseite sind die Bäume weitgehend ausgefallen. Hinsichtlich der Vitalität der bestehenden Allee-Kastanien liegen unterschiedliche fachliche Einschätzungen vor. Während das von der Gemeinde Gebenstorf in Auftrag gegebenen Gutachten der Tilia Baumpflege AG von 2023 (Gutachten im Auftrag) aufgrund früherer Kappungen eine Restlebensdauer von 15 bis 20 Jahren annimmt, beurteilt die Baumpflegerin Antje Lichtenauer (IG Kulturerbe alte Spinnerei) die Bäume als vital und langlebig.

Der Weg wird wasser- beziehungsweise kanalseitig von einer massiven Ufermauer aus Steinquadern begleitet. Ihr teilweise sichtbares, wohl ebenfalls mit Spritzbeton behandeltes Mauerwerk weist unterschiedliche Partien, Fugenbilder, Ausbesserungen und abschnittsweisen Bewuchs auf. Auf der dem ehemaligen Fabrikareal zugewandten Seite verläuft auf der Parzellengrenze eine Sockelmauer mit einem schlichten Metallzaun. Der Zaun oder Teile davon wurden gemäss Walzzeichen am Tor 1882 hergestellt.[3] Mauer, Zaun, Weg, Baumreihen und Uferbefestigung bilden zusammen eine linear geordnete Freiraumstruktur zwischen Fabrikareal und Wasserlauf. Landseitig schliesst hinter Mauer und Zaun eine baumbestandene Wiese an, welche die westliche Spitze der Insel einnimmt. Von der Allee bestehen Sichtbezüge zu weiteren Kastanien und einzelnen grosskronigen Bäumen. Am nördlichen Brückenkopf stehen das ehemalige Wächterhaus und östlich davon das Wohnhaus von Heinrich Kunz.

Die Freiräume entlang der Reuss sind seit den frühen Ausbauphasen der Spinnerei belegt. Ein Plan der Kanal- und Wehranlage von 1838[4] dokumentiert im Umfeld des Fabrikkanals bereits eine geordnete Wegeführung und regelmässig gesetzte Baumreihen, sodass die Bepflanzung zumindest Teil der gestalterischen Konzeption der wasserbaulichen und industriellen Anlage war. Die Allee ist auf historischen Fotos von 1888 (Lore Berner) und 1915 in einem fertig geformten Kastenschnitt nachweisbar. Auch Luftbilder von 1930 zeigen die Allee im ausgeformten Kastenschnitt. Der die Allee begleitende Zaun sowie junge Baumpflanzungen entlang des Kanals sind ebenfalls auf historischen Luftbildern erkennbar. Die Siegfriedkarte von 1878 ebenso wie jüngere Luftbildaufnahmen zeigen, dass eine Erschliessung vom nördlichen Brückenkopf aus am ehemaligen Wächterhäuschen vorbei nach Norden

[3] IG Kulturerbe alte Spinnerei. Windisch, 7. Dezember 2024, S. 23

[4] IG Kulturerbe alte Spinnerei. Windisch, 7. Dezember 2024, S. 22

in das Areal der Spinnerei führte. Im Bereich des Brückenkopfs weitete sich die Erschliessung zwischen der Kastanienallee und den Spinnereibauten auf und diente wohl zuweilen als Wendeschlaufe und Warenumschlagplatz. Ein einflügeliges Zauntor erinnert bis heute an diesen Zugang. Die öffentliche Wegverbindung nach Windisch verlief durch die Kastanienallee und an der Inselspitze über den Fabrikkanal zur heutigen Ländestrasse.

Am Geberstorfer Ufer verläuft die bei der ehemaligen Fuhrhalterei endende Spinnereistrasse parallel zur Reuss den Hang hinauf zur Zollstrasse; der untere Hangbereich ist bestockt und wird von einem schmalen Weg auf der Krone der Ufermauer begleitet. Hinter den Ufermauern stehen vereinzelt mächtige Platanen in einer sonst standortheimischen Gehölzvegetation.

3.1.4 Würdigung/Schutzwürdigkeit

Das Kunz-Areal bildet ein aussergewöhnlich dicht überliefertes Industrieensemble, dessen Entwicklung seit den 1820er-Jahren in den Produktions-, Verwaltungs-, Wohn- und Sozialbauten sowie in den wasserbaulichen Anlagen ablesbar ist. Seine Besonderheit liegt im funktionalen und räumlichen Zusammenhang der grossmassstäblichen Spinnereibauten mit den kleineren Nebenbauten, dem Wohnhaus von Heinrich Kunz, dem ehemaligen Wächter- und Fabrikschulhaus, der Werkstatt, dem Feuerwehrmagazin, den Kosthäusern und der ehemaligen Fuhrhalterei am gegenüberliegenden Reussufer. Die Reuss, das Doppelstreichwehr, der Werkkanal, die Werkinsel, die Spinnereibrücke und die Ufermauern sind dabei nicht blosse Umgebung, sondern integrale Bestandteile des historischen Industrieensembles mit seinen Produktions-, Wasserbau- und Erschliessungsanlagen.

Die Spinnereibrücke von 1916 dokumentiert als frühe Eisenbetonkonstruktion sowohl die Erschliessung des über beide Ufer verteilten Fabrikareals als auch die Entwicklung des modernen Brückenbaus. Ihre dreifeldrige Gliederung, die voutenartig verstärkten Balken, die ausgebildeten Pfeilerzonen und die markanten Brückenabschlüsse mit Heimatstilelementen verleihen ihr eine eigenständige konstruktive und gestalterische Erscheinung. Die als Balkenbrücke aus eisenbewehrtem Stampfbeton ausgebildete Konstruktion weist aussergewöhnlich grosse Spannweiten auf. Der frühmoderne Pionierbau des Berner Ingenieurs Fritz Pulfer (1875–1932) steht – wie bereits sein hölzerner Vorgänger – für die wichtige Wegverbindung der Arbeiterinnen und Arbeiter zwischen der Fabrik und den Kosthäusern am gegenüberliegenden Reussufer. Zugleich ist er eng mit dem ehemaligen Wächterhaus, den Ufermauern und den historischen Wegverbindungen verknüpft.

Die Kastanienallee, der begleitende Weg, die Grenzmauer mit Metallzaun sowie die Ufer- und Kanalmauern bilden eine zusammenhängende historische Freiraumstruktur, deren Ursprünge in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreichen. Die regelmässig geschnittenen Baumreihen fassen den Weg räumlich und führen die historische Erschliessung über die Werkinsel weiter. Zusammen begründen Bauten, Brücke, Wasserkraftanlagen und Freiräume den hohen industrie-, technik-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Zeugniswert des Ortes.

3.1.5 Schutzziele

Gestützt auf den Augenschein und die vorangehenden Ausführungen konkretisieren die ENHK und die EKD für die Spinnereibrücke und die Ensembles, Bauten und Anlagen in ihrem Umfeld folgende Schutzziele:

- Ungeschmälerte Erhaltung der das historische Industrieensemble prägenden Bauten der Spinnerei Kunz sowie der im Zusammenhang mit ihrer Industrialisierung entstandenen Anlagen in Substanz und Wirkung.
- Ungeschmälerte Erhaltung der räumlichen, funktionalen und visuellen Zusammenhänge des historischen Industrieensembles beidseits der Reuss.
- Ungeschmälerte Erhaltung der Spinnereibrücke in Substanz und Wirkung, insbesondere ihrer konstruktiven Typologie, dreifeldrigen Gliederung, Silhouette und Materialität sowie ihrer räumlichen Beziehung zur historischen Wegstruktur.
- Ungeschmälerte Erhaltung der Weg- und Freiraumstruktur zwischen den beiden Reussufern in ihrer räumlichen Gliederung und Wirkung, insbesondere der Kastanienallee mit ihrer regelmässigen Reihung und Formschnitttradition, der Baumreihen und der Einzelbäume sowie der begleitenden Einfriedungs-, Ufer- und Erschliessungsstrukturen.

3.2 Das BLN-Objekt Nr. 1305 «Reusslandschaft»

Das BLN-Objekt «Reusslandschaft» umfasst die 35 km lange Flussstrecke und ihre angrenzenden Bereiche zwischen Sins und Windisch. Die nationale Bedeutung des Schutzobjekts wird in der Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung VBLN unter anderem als «*eine der vielfältigsten, zusammenhängenden und naturnahen Flusslandschaften des Schweizer Mittellandes*» sowie als «*weiträumige Flusslandschaft mit parkartigem Charakter, grosszügigen Riedwiesen und kulturgeschichtlich bedeutenden Ortschaften und Klosteranlagen*» begründet.

Das BLN-Objekt «Reusslandschaft» weist entlang der Flussstrecke und in der angrenzenden Talebene eine weiträumige und reich strukturierte Kulturlandschaft mit einer grossen Vielfalt an wertvollen Lebensräumen auf. Neben Flachmooren von nationaler Bedeutung, Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung und der Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung Nr. 251 «Maschwander Allmend» säumen mehrere Auengebiete von nationaler Bedeutung den Lauf der Reuss. Verschiedene Ortschaften mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung und weitere kulturgeschichtlich bedeutende Bauten und Anlagen prägen die Flusslandschaft.

Für das Objekt Nr. 1305 werden in der VBLN folgende Schutzziele definiert:

3.1 Die vielfältige, reich strukturierte Flusslandschaft mit ihren prägenden geomorphologischen Formen und der grossen Vielfalt an fliessenden und stehenden Gewässern erhalten.

3.2 Die naturnahen Flussabschnitte mit den Mäandern, Altwassern und ursprünglichen Uferwäldern sowie die charakteristische Dynamik der Auen erhalten.

3.3 Das Mosaik und die Dichte an wertvollen Trocken- und Feuchtlebensräumen sowie Waldbiotopen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

3.4 Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung mit den charakteristischen Strukturelementen, insbesondere den Streuewiesen, erhalten.

3.5 Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.

3.6 Die weiträumige, parkartig geprägte Landschaft mit den kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen erhalten.

Das Vorhaben betrifft den nördlichsten Teil des sich von Sins im Süden bis nach Windisch im Norden erstreckenden BLN-Objekts. Die Nordgrenze des BLN-Objekts bilden die Geleise der Bahnlinie Brugg – Turgi – Baden. Unmittelbar nördlich an die Reusslandschaft schliesst das BLN-Objekt Nr. 1019 «Wasserschloss beim Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat» an.

Die nach Norden fliessende Reuss zwingt sich im Bereich Däägerli (Windisch) und Gamper (Gebenstorf) durch ein Geländeengnis, durchfliesst anschliessend einen weiten Talgrund bei Fahrgut (Windisch) wo sie dann im Bereich der Siedlung Zelgli (Windisch), geleitet durch einen ca. 30 m hohen Prallhang, in einem engen Bogen nach Osten abdreht. Unmittelbar nach dem Bogen folgt die Wasserkraftwerksanlage «Spinnerei» (Windisch/Gebenstorf) mit einer den Fluss stark prägenden U-förmigen Sperre und dem am linken Ufer abfliessenden Wasserkraftkanal. Die Reuss und der Wasserkraftkanal bilden eine langgezogene Insel. Auf der Höhe Rüssschache biegt die Reuss gegen Nordosten ab und mündet in die Aare.

Bis auf die Höhe von Fahrgut sind die Flussufer, die Schwemmbereiche bzw. die flankierenden Talhänge ebenfalls Teil des BLN-Perimeters, nördlich davon reduziert sich das BLN-Objekt auf den Flusslauf. Auf der Höhe der Wasserkraftwerksanlage berücksichtigt der BLN-Perimeter auch den Kraftwerkkanal und die zwischen dem Fluss und dem Kanal liegende Insel. Weiter flussabwärts weitet sich der Perimeter im Gebiet Rüssschache auf die Ufer- und Schwemmgebiete aus. Die Gemeindegrenze zwischen den gegenüber der Reuss höher liegenden Ortschaften Windisch im Westen und Gebenstorf im Osten verläuft in der Flussmitte. Auf der Gebenstorfseite definiert der Reussbogen eine zum Fluss hin sanft abfallende Halbinsel. Im oberen Bereich dieser Halbinsel befindet sich der seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert entstandene Weiler Reuss.

Auf der Höhe des Wasserkraftwerks befindet sich am linken Ufer der Reuss in Windisch das Areal der ehemaligen Spinnerei Kunz. Die ab 1828 entstandene Spinnereianlage gehörte zum umfangreichen

Fabrikenkonglomerat von Heinrich Kunz (1793-1859), des wohl grössten Spinnereiunternehmers seiner Zeit in Europa. Die Wassernutzung an diesem Standort geht jedoch weiter zurück: Bereits auf der sogenannten Gyger-Karte von 1660 ist am rechten Reussufer ein Mühlenstandort mit sich über die Mitte des Flusses herausragenden Wuhranlagen (Rüsmühli) eingezeichnet. Bis anfangs des 19. Jahrhunderts nahm die Wuhrung der Rüsmühli mehr als die Hälfte des Flussbettes ein. Zum Zeitpunkt der Kunz'schen Konzession waren am linken Reussufer auch schon mehrere Wasserräder für den Betrieb einer Säge, einer Loh- und Tabakstampfe, einer Gipsmühle und einer Öle in Betrieb. 1840 war das Kanal- und Wuhrsystem mit Doppelstreichwehr der Spinnerei Kunz in seiner heutigen Dimension abgeschlossen.

Die verschiedenen Anlageteile des Spinnerei-Areals entstanden im Uferbereich der Windischer Landzunge, über dem Spinnerei-Wasserkanal sowie auf der durch den Kanal und der Reuss definierten Insel, aber auch auf der Gebenstorfer Seite beim Weiler Reuss.

Die Querung der Reuss im Bereich Windisch – Gebenstorf erfolgte seit alters bei Fahr mittels Fähre. Sie war Kernelement des Brugg mit Baden verbindenden Landwegs. Seit 1799 steht in Fahr eine Brücke. Zur Anfangszeit des Kunz'schen Fabrikbetriebs erhielt Kunz, um Wegzeit und Brückenzollkosten für seine aus Gebenstorf kommenden Angestellten einzusparen, die Bewilligung für einen Personenschiffstransport zwischen seiner Fabrik und dem Weiler Reuss. Im Nachgang erkämpfte sich Kunz eine eigene Brücke, die 1834/35 als Holzbrücke errichtet und 1916 durch die dreifeldrige Beton-Balkenbrücke ersetzt wurde.

Ein Grossteil der Hochbauten, aber auch die zugehörigen Hydraulik- und Energiebauwerke sind als Baudenkmäler bezeichnet, was das grossflächige Kunz-Areal, welches seit dem zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts die Reusslandschaft in ihrem untersten Bereich prägt, als Anlage von hohem baukulturellem Wert in der gewerblich und industriell geprägten Kulturlandschaft qualifiziert. Die auf zwei Pfeilern liegenden Brücke erscheint in der Flusslandschaft als Teil der Wasserkraft- und Spinnereianlage, welche als Ensemble ein kulturgeschichtlich bedeutendes Element in der Reusslandschaft darstellt.

Den Beschrieb der natürlichen und naturnahen Lebensräume der Reusslandschaft beschränken die Kommissionen auf den engen Bereich um die Spinnereibrücke. Dieser Flussabschnitt ist geprägt durch die Kraftwerksperre. Das Ufer am linken Brückenkopf ist mit einer Steinquadermauer und darüber einer Betonmauer hart verbaut. Die Mauer beherbergt einige aus den Ritzen wachsende Pflanzen und einen starken Flechten- und Algenbewuchs. Oberhalb dieser Mauer stehen Rosskastanien, welche mit dem Fuss- und Veloweg eine Allee bilden. Nördlich der Allee und eines Metallstaketenzauns schliesst eine bestockte Wiese/Weide bis zum Wasserkraftkanal an. Am rechten Ufer schliesst direkt oberhalb der Spinnereibrücke eine Bootstransportanlage an. Auch dieses Ufer ist hart verbaut. Unterhalb der Spinnereibrücke folgt am rechten Ufer ein mit hohen Bäumen bestockter Abschnitt. Die Ufermauer ist hier stärker von Pflanzen und Moosen bewachsen.

Folglich – und auch gestützt auf Kapitel 3.1 – sind für das Gebiet um die Spinnereibrücke nach Ansicht der Kommissionen in erster Linie die folgenden BLN-Schutzziele relevant:

3.1 Die vielfältige, reich strukturierte Flusslandschaft mit ihren prägenden geomorphologischen Formen und der grossen Vielfalt an fliessenden und stehenden Gewässern erhalten.
3.5 Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.
3.6 Die weiträumige, parkartig geprägte Landschaft mit den kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen erhalten.

4. Vorhaben

Die Gemeinden Windisch und Gebenstorf beabsichtigen aufgrund der gemäss Expertenberichten «*schlechten Bausubstanz, der ungenügenden Hochwassersicherheit und der zu geringen Breite*» einen Ersatzbau der Brücke über die Reuss vorzunehmen und haben dazu einen Wettbewerb durchgeführt.

Geplant ist, die bestehende Spinnereibrücke von 1916 rückzubauen und durch eine rund 86 m lange, stützenfrei über die Reuss geführte Stahlbrücke für den Fuss- und Veloverkehr zu ersetzen. Die neue Brücke soll erhöht angeordnet werden, um ein Freibord von 0.8 m am Rand und 1.35 m im Brückenmittelbereich zu erreichen. Gemäss dem Technischen Bericht hat der Kanton Aargau 2023 beschlossen, die Radroute, welche über die Spinnereibrücke führt, von einer Neben- zu einer Hauptverbindung aufzuklassieren, weshalb die Brücke und die Zufahrten im Projektperimeter auf eine Breite von 4 m ausgelegt sind.

Während auf der Gebenstorfer Seite die Brücke am Standort der bestehenden Spinnereibrücke erstellt werden soll, ist am Windischer Ufer eine Verschiebung der Brücke um rund 9 m nach Westen vorgesehen. Die Ufermauern sollen neu fundiert, teilweise um bis zu 3 m erhöht und neu in Ortbeton ausgeführt werden.

Gemäss den Plänen soll die Brücke am Windischer Ufer um rund 2 m erhöht werden. Dies erfordert eine neue Geländegestaltung und eine neue Anbindung an die bestehende Wegführung. Gegen Norden und Osten sind Böschungen geplant. Dazu sollen die bestehende Allee gefällt und der Zaun abgebrochen werden. Gemäss den Baugesuchsplänen sollen beide Elemente im Endausbau wieder errichtet werden. Die Pflanzung der neuen Allee ist gemäss dem zur Verfügung gestellten Plansatz aus Winterlinden und Spitzahornen vorgesehen.

Da gemäss Technischem Bericht jedoch bis zur Auflage des Projekts keine Einigung über den Landabtausch zwischen der Gemeinde Windisch und der Miteigentümerschaft Spinnerei erzielt werden konnte, soll, um die bestehende Brücke schnellstmöglich zu ersetzen, für den Brückenkopf ein Provisorium erstellt werden, welches nicht auf den Landerwerb angewiesen ist. Während des Provisoriums soll das aufgeschüttete Terrain gegen Norden und Osten mit einem erdbewehrten Stützsystem gesichert und die nördliche Baumreihe der Allee erhalten werden. Die provisorische Fahrbahn zwischen Brückenkopf und Steg über den Werkkanal ist als 3 m breite Walzasphaltfläche geplant.

Aufgrund von Variantenprüfungen und Rückkommensanträgen wurde die Gestaltung des Brückenkopfs Windisch in den Jahren 2023-2025 wiederholt überprüft. Der Gemeinderat entschied zunächst, «Variante 3» zu realisieren, reichte 2024 jedoch «Variante 1» im Baugesuch ein. Mit Beschluss vom 1.12.2025 hat der Gemeinderat gestützt auf die Sammeleinwendung wiederum zu Gunsten von «Variante 3» entschieden. Diese sieht eine «*filigrane und abgestufte rückversetzte Mauer zur besseren Einbettung und Erhaltung der Ufermauer*» vor. Die im Beschluss abgebildeten Skizzen zeigen eine 4 m breite, mit 5 % Gefälle ansteigende Rampe gegen Westen, welche beidseits von Mauern gefasst wird. Zwischen der Ufermauer und der Rampenmauer wird ein Aufenthaltsbereich auf der heutigen Geländehöhe realisiert. Der Übergang erfolgt über eine Stützmauer mit Sitzgelegenheit. Die Allee wird beidseits der Rampe auf der Höhe des heutigen Terrains neu gepflanzt. Der Gemeinderat hat auch beschlossen, die Allee wiederum aus Kastanienbäumen auszubilden. Ausführliche Pläne mit Massangaben zu «Variante 3» liegen nicht vor.

5. Art. 6 NHG und grundsätzliche Bemerkungen zum Umgang mit dem baukulturellen Erbe

Art. 6 NHG legt fest, dass «*durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient* (Abs. 1). *Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen* (Abs. 2)». Gemäss Art. 5 Abs. 1 der VBLN gilt für alle BLN-Objekte der Grundsatz, dass «*die Objekte (…) in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben* müssen». Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben im Hinblick auf die Einhaltung dieses Grundsatzes, wie er durch die objektspezifischen Schutzziele des BLN-Objektes konkretisiert wird, abgeklärt werden müssen.

In der 2007 erschienenen Publikation «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz» formuliert die EKD Grundsätze, die sie ihren Gutachten zugrunde legt. Die Leitsätze berücksichtigen die fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Denkmalpflege. Sie orientieren sich an den für die Schweiz verbindlichen internationalen Konventionen sowie an fachlichen Chartas und Grundsatzdokumenten zum Schutz und zur Pflege des kulturellen Erbes. Die nachfolgenden Überlegungen dienen der fachlichen Einordnung und bilden den denkmaltheoretischen und methodischen Rahmen für die projektbezogene Beurteilung in Kapitel 6.

In den Leitsätzen zur Denkmalpflege legt die EKD dar, dass Denkmäler als ortsgebundene Objekte geschichtlichen Zeugniswert haben. «*Denkmäler können Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein, historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen, technischer Errungenschaften*.» (1.2) Denkmäler sind materielle Zeugnisse der Geschichte: «*Die Authentizität des Denkmals, d.h. die Existenz des Denkmals in seiner möglichst vollständig überlieferten Materie mit all ihren Zeitspuren, ist Voraussetzung dafür, dass heutige, aber auch spätere Generationen seine Vielschichtigkeit erkennen und interpretieren können. In solcher Erkenntnis und Interpretation liegt die Chance zu einem vertieften und stets neuen Denkmalverständnis. Nur wenn das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität, seiner Substanz, nicht geschmälert wird, kann es als Ausdruck bestimmter historischer Umstände interpretiert und diese Interpretation überprüft werden. Wird dem Objekt die überlieferte Substanz genommen, verliert es seine Denkmaleigenschaft unwiederbringlich.*» (1.3) Zum Zeugniswert von Denkmälern halten die Leitsätze fest: «*Der Wert des Denkmals ist die Summe mehrerer Eigenschaften. Dazu gehört beispielsweise die kulturelle Bedeutung, die historische Nutzung, die Aussage über eine bestimmte soziale Schicht, über Einzelpersonen oder Körperschaften, die handwerkliche oder künstlerische Qualität, die Stellung innerhalb einer Siedlung oder in der Landschaft. Geschichtlichen Zeugnissen unlängst vergangener Zeit kann gleichrangiger Denkmalwert zukommen wie älteren Objekten.*» (1.4)

Auch die Stellung innerhalb einer Siedlung oder in der Landschaft trägt wesentlich zum Wert des Denkmals bei. Dabei bildet die Umgebung einen wichtigen Rahmen für seine Wahrnehmung (1.5). Im Zuge baulicher Massnahmen sind die für den Denkmalwert wesentlichen Eigenschaften der Umgebung und damit die Wirkung des Denkmals zu erhalten; wichtig ist daher, dass vor jedem Eingriff in der Umgebung eines Denkmals die überlieferten Elemente des historischen Kontexts bezeichnet sowie der Wirkungs- und Sichtbereich des Denkmals festgelegt sind (4.11). Die EKD empfiehlt, dass jede Massnahme, die den Charakter der gewachsenen Umgebung eines Denkmals beeinträchtigt, seine Beziehungen zu den historisch bedeutsamen Elementen seiner Umgebung nachhaltig verändert oder seine Einsehbarkeit schmälert, unterlassen oder rückgängig gemacht wird. Zufügungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind aus der Analyse des Bestehenden zu entwickeln; sie dürfen den Bestand in seiner Wirkung nicht beeinträchtigen (5.2).

Das Grundsatzdokument «Schutz der Umgebung von Denkmälern» bezeichnet als massgebliche Umgebung des Denkmals denjenigen Bereich, der zum Wert des Denkmals in struktureller, funktioneller oder visueller Weise beiträgt. Dabei kann die massgebliche Umgebung sowohl aus gestalteten als auch aus natürlich gewachsenen Elementen und Freiräumen bestehen; auch die Vegetation ist ein wichtiger Bestandteil der Umgebung. Ziel des Umgebungsschutzes ist, «*das Zusammenwirken von Denkmal und Umgebung zu erhalten, gegebenenfalls zu stärken und zu verbessern. Veränderungen der Umgebung sollen das Wesen und die Eigenart von Denkmal und Umgebung bewahren und nicht beeinträchtigen*». Der Wahrung von Struktur und Funktion der Umgebung muss ebenso grosse Aufmerksamkeit zukommen wie den visuellen Aspekten.

6. Beurteilung

6.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Spinnereibrücke und die Bauten und Anlagen im Umfeld der Brücke

Ausgehend von den konkretisierten Schutzzielen ist festzuhalten, dass das Vorhaben mit erheblichen Eingriffen in ein historisch gewachsenes Industrieensemble verbunden ist. Betroffen wären nicht nur die bestehende Spinnereibrücke, sondern auch deren räumliche Beziehungen zum Windischer Reussufer, zum ehemaligen Wächter- und Fabrikschulhaus, zu den Ufermauern, zur Kastanienallee und zur historischen Wegführung über die Werkinsel. Da Brücke, Wasserbauten, Freiräume und Erschliessungsanlagen integrale Bestandteile des früheren Produktionssystems bilden, sind die einzelnen Eingriffe nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtwirkung auf das Ensemble zu beurteilen.

Mit dem Abbruch der 1916 erstellten Spinnereibrücke ginge ein bedeutendes baukulturelles Zeugnis des frühen Eisenbetonbaus verloren. Die Brücke ist nicht lediglich ein funktionales Verbindungsbauwerk, sondern dokumentiert eine frühe Eisenbetonkonstruktion mit eigenständiger konstruktiver und gestalterischer Ausbildung. Zugleich veranschaulicht sie zusammen mit den noch vorhandenen Fragmenten der Vorgängerbrücke die historische Verbindung mit dem gegenüberliegenden Ufer, insbesondere den direkten Fabrikzugang für die von der Gebenstorfer Seite herkommenden, u.a. in den Kosthäusern im ehemaligen Weiler Reuss untergebrachten Angestellten und der Fuhrhalterei. Der vollständige Rückbau widerspricht daher unmittelbar dem Schutzziel ihrer ungeschmälerten Erhaltung in Substanz und Wirkung.

Die Verschiebung des Brückenkopfs nach Westen würde den Abstand zum ehemaligen Wächter- und Fabrikschulhaus vergrössern. Dadurch würde zwar vermieden, dass die höher liegende Brücke und der dadurch bedingte Terrainsprung unmittelbar an die Kleinbaute heranrückten. Zugleich würde jedoch die historisch überlieferte räumliche und funktionale Beziehung zwischen Brücke, Wächterhaus und ehemaligem Warenumschlagplatz in ihrer historischen Lesbarkeit erheblich geschwächt. Das Wächterhaus würde durch die 2 m hohe Aufschüttung in seiner Wirkung marginalisiert werden.

Die vorgesehene neue Brücke soll gemäss Projektbeschrieb als schlanke, stützenfreie Stahlkonstruktion ausgebildet werden. Die neue Materialisierung, grössere Breite, die erhöhte Lage, der gebogene Längsverlauf und die nach Westen verschobene Achse führten zu einer gegenüber dem Bestand deutlich veränderten Erscheinung. An Stelle der fein gegliederten dreifeldrigen Brücke würde ein weit gespanntes, technisch eigenständiges Bauwerk treten, dessen Linienführung und Ausbildung weder der historischen, durch das ehemalige Wächterhaus, die Kastanienallee und das Zauntor markierten Wegbeziehungen noch der Materialität und der Erscheinung der bestehenden Ufermauern und Wehranlagen entspricht.

Besonders eingriffsintensiv sind die vorgesehene Aufschüttung der Promenade, die Erhöhung der Ufermauern und die Ausbildung eines neuen Geländeübergangs. Die Ufer- und Kanalmauern gehören zur historischen wasserbaulichen Anlage und prägen gemeinsam mit Weg, Zaun und Baumreihen die lineare Freiraumstruktur der Werkinsel. Eine Erhöhung der Ufermauer um rund 3 m und die Ausführung neuer Partien in Ortbeton verändern Materialität, Höhenentwicklung und Proportionen erheblich. Die neue Promenade würde sich als eigenständige, gegenüber dem historischen Bestand deutlich breitere und höher liegende Verkehrsanlage zwischen Reuss und Fabrikareal schieben. Dadurch würden sowohl die Wirkung der prägenden historischen Bauten und Anlagen im räumlichen Zusammenhang mit der Reuss, insbesondere in der Ansicht vom Gebenstorfer Ufer, als auch die überlieferte Substanz der wasserbaulichen und freiräumlichen Strukturen erheblich beeinträchtigt. Zu «Variante 3» gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2025 können sich die Kommissionen mangels nachvollziehbarer Planunterlagen nicht abschliessend äussern. Aufgrund der Projektskizze vermuten die Kommissionen jedoch, dass die heute topografisch flach ausgebildete Werkinsel aufgrund der freistehenden Rampe räumlich stark fragmentiert würde. Zudem würden die beiden geplanten Baumreihen wegen des Niveauunterschieds zur Rampe wohl nicht mehr als Allee wahrgenommen.

Die Kastanienallee ist zusammen mit Weg, Grenzmauer, Metallzaun, der vorhandenen Topografie und Uferfassungen Bestandteil der historischen Erschliessungs- und Freiraumstruktur. Ihre Bedeutung beruht nicht allein auf der Doppelreihe von Bäumen, sondern auch auf Terraingestaltung, Baumart, Schnittform, Pflanzrhythmus, Wegquerschnitt und räumlicher Einbindung zwischen Reuss, Werkkanal und Fabrikareal. Der geplante vollständige Ersatz der formgeschnittenen Rosskastanien durch eine alternierende und freiwachsende Pflanzung aus Winterlinden und Spitzahornen würde zwar grundsätzlich die Idee einer Allee fortführen, deren überlieferten Charakter jedoch wesentlich verändern. Mit dem Wechsel der Baumarten gingen der prägende Ausdruck der Rosskastanien, die charakteristische Kronenform, die regelmässige Schnitttradition und das einheitliche Erscheinungsbild verloren. Ein Wechsel der Baumarten sowie eine gemischte Pflanzung zweier Baumarten würde zudem eine neue gestalterische Ordnung einführen, die historisch nicht belegt ist. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1.12.2025 soll die neue Allee jedoch wieder aus Kastanien bestehen.

In gesamthafter Beurteilung kommen die Kommissionen zum Schluss, dass der Abbruch der Spinnereibrücke zum vollständigen Verlust eines bedeutenden historischen Bauwerks führen würde und die Realisierung des in Kapitel 4 beschriebenen Vorhabens aufgrund der erhöhten Brückenlage, des verschobenen Brückenkopfs, der Aufschüttung der Promenade, der Erhöhung der Ufermauern und dem vorgesehenen Ersatz der Kastanienallee tief in die überlieferte Substanz des Kunz-Areals eingreifen würde. Aus der Sicht der Kommissionen ist weder der Abbruch noch das Vorhaben gemäss den vorliegenden Baugesuchsplänen mit den in Kapitel 3.1.5 konkretisierten Schutzzielen vereinbar.

Die Kommissionen stellen fest, dass das zu beurteilende Projekt die Fortführung des Velo- und Fussgängerweges über den Kraftwerkskanal und den Anschluss an die kommunalen Erschliessungstrassen noch nicht enthält.

6.2 Auswirkungen hinsichtlich des BLN-Objekts

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, ist die Spinnereibrücke als Teil des Bauensembles von hohem baukulturellem Wert und somit als ein kulturgeschichtlich bedeutendes Element der Reusslandschaft im Sinne des Beschriebs in der VBLN zu betrachten.

Gestützt auf die ausführliche Beurteilung im vorangehenden Kapitel stünde das Vorhaben damit aus der Sicht der Kommissionen auch im Widerspruch zum Schutzziel 3.6 «*die weiträumige, parkartig geprägte Landschaft mit den kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen erhalten*» des BLN-Objekts. Obwohl die Brücke nicht Bestandteil des Bundesinventars der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung (IVS) ist, kommt der Spinnereibrücke wie in Kapitel 3 dargelegt eine hohe Bedeutung als historische Wegverbindung zu. Das Vorhaben stünde deshalb auch im Widerspruch zum BLN-Schutzziel 3.5 «*die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten*». Das Schutzziel 3.1 ist hingegen nicht betroffen.

In gesamthafter Beurteilung und gestützt auf die Ausführungen in Kapitel 6.1 kommen die Kommissionen zum Schluss, dass der Abbruch der Spinnereibrücke und das Neubauvorhaben als Ganzes inklusive der Umgestaltungen auf der Insel zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objektes 1305 führen würde.

7. Schlussfolgerungen und Beantwortung der Fragen

Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen und der Ergebnisse der beiden Augenscheine ihrer Delegation kommen die Kommissionen zum Schluss, dass das Vorhaben gemäss den vorliegenden Baugesuchsplänen nicht mit den in Kapitel 3.1.5 konkretisierten Schutzzielen vereinbar ist und zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objektes 1305 führen würde.

Die von der Abteilung für Baubewilligungen gestellten Fragen beantworten die Kommissionen wie folgt:

a) *Schutzwürdigkeit: Ist die Spinnereibrücke von 1916 aufgrund ihres Eigenwertes oder als integraler Bestandteil des Spinnereiareals als schutzwürdig einzustufen?*
Antwort: Ja. Die Spinnereibrücke von 1916 ist sowohl aufgrund ihres Eigenwertes als frühe Eisenbetonkonstruktion mit eigenständiger konstruktiver und gestalterischer Ausbildung als auch aufgrund ihrer funktionalen, räumlichen und historischen Einbindung in das Industrieensemble der Spinnerei Kunz schutzwürdig. Sie dokumentiert die historische Erschliessung des beidseits der Reuss gelegenen Fabrikareals und steht in engem Zusammenhang mit den historischen Wegverbindungen, dem ehemaligen Wächter- und Fabrikschulhaus, den Ufermauern und den Freiräumen der Werkinsel. Diese Zusammenhänge begründen gemeinsam den hohen industrie-, technik-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Zeugniswert des Ensembles.

b) *Schutzfähigkeit: Wird die Spinnereibrücke trotz der baulichen Veränderungen (Spritzbetonsanierung in den 60er-Jahren, der statischen Mängel und den nicht erfüllten Anforderungen an Hochwasserschutz und weiteren öffentlichen Interessen, wie der geplanten Velovorzugsroute, als schutzfähig beurteilt?*
Antwort: Die Beurteilung der «Schutzfähigkeit» sowie die Gewichtung der Anforderungen des Hochwasserschutzes und die Nutzung als Veloroute sind Teil der Interessenabwägung, welche durch die Entscheidbehörde vorzunehmen ist. Die Interessenabwägung gehört nicht zu den Aufgaben der Kommissionen. Die genannten baulichen Veränderungen, der Erhaltungszustand sowie die heutigen technischen und funktionalen Anforderungen stellen die festgestellte Schutzwürdigkeit der Brücke nicht grundsätzlich in Frage. Aus Sicht der Kommissionen ist entscheidend, ob der Nachweis nachvollziehbar erbracht werden kann, dass eine Instandsetzung, Verstärkung oder teilweise Erneuerung unter Erhaltung der prägenden historischen Konstruktion nicht möglich ist.

c) *Wird die Projektoptimierung durch den Beschluss des Gemeinderates Windisch vom 1. Dezember 2025 betreffend Wahl der Gestaltungsvariante 3 und Bepflanzung der kommunal geschützten Baumallee wieder mit Kastanien (wie seit 100 Jahren) mitgetragen und ebenfalls als Verbesserung erachtet?*
Antwort: Zu «Variante 3» gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1.12.2025 können sich die Kommissionen mangels nachvollziehbarer Planunterlagen nicht abschliessend äussern. Aufgrund der Projektskizze vermuten die Kommissionen jedoch, dass die heute topografisch flach ausgebildete Werkinsel aufgrund der freistehenden Rampe räumlich stark fragmentiert würde. Zudem würden die beiden geplanten Baumreihen wegen dem Niveauunterschied zur Rampe wohl nicht mehr als Allee wahrgenommen. Die Wiederbepflanzung der Allee mit Kastanien wäre gegenüber der im beurteilten Projekt vorgesehenen alternierenden Pflanzung von Winterlinden und Spitzahornen aus denkmalkundlicher und landschaftlicher Sicht grundsätzlich als Verbesserung zu beurteilen, da damit ein wesentliches Merkmal der historischen Freiraumstruktur aufgenommen würde. Eine solche Anpassung würde jedoch die weiteren in diesem Gutachten festgestellten Beeinträchtigungen, insbesondere den Abbruch der historischen Brücke, die Veränderung der historischen Wegbeziehungen sowie die Eingriffe in Topografie und Uferbereich, nicht beheben.

d) *Allfällige Beeinträchtigung bei einem Brückenneubau: Würde der geplante Brückenneubau zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der im KGS-Inventar aufgeführten Spinnereianlage mit den kantonal geschützten Baudenkmälern und/oder zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Gebiets Nr. 1305 (Reusslandschaft) führen?*
Antwort: Ja. Der Abbruch der bestehenden Spinnereibrücke und die mit dem beurteilten Vorhaben verbundenen Veränderungen am Windischer Brückenkopf, an der historischen Weg- und Freiraumstruktur, an den Ufermauern und an der Kastanienallee beeinträchtigen wesentliche Schutzwerte des historischen Industrieensembles. Hinsichtlich des BLN-Objekts Nr. 1305 kommen die Kommissionen aufgrund der Auswirkungen auf die relevanten Schutzziele 3.5 und 3.6 zum Schluss, dass das Vorhaben als Ganzes eine schwerwiegende Beeinträchtigung bewirkt.

e) *Unsere Ausgangsfrage lautet daher, ob die Beseitigung der bestehenden Brücke zulässig ist, ohne dass sie als Bauwerk, Teil eines historischen Verkehrswegs und Teil des Bauensembles*

fachgerecht beurteilt worden ist?
Antwort: Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines Abbruchs ist durch die zuständige Entscheidbehörde im Rahmen der Interessenabwägung zu beurteilen. Mit dem vorliegenden Gutachten nehmen ENHK und EKD die verlangte fachliche Beurteilung der Spinnereibrücke als Bauwerk, als Bestandteil der historischen Verkehrs- und Erschliessungsstruktur sowie als Teil des Industrieensembles vor. Dabei gelangen sie zum Schluss, dass die Brücke schutzwürdig ist und ihr Abbruch wesentliche Schutzwerte dauerhaft beseitigen würde.

f) *Unsere zweite Frage lautet, ob es sich beim Ersatz der Spinnereibrücke von 1916 um einen verantwortbaren Eingriff in das historisch geprägte Gesamtbild der Reusslandschaft bei Unterwindisch handelt, oder ob die Erhaltung des Gesamtbildes Vorrang hat?*
Antwort: Die Frage nach dem «Vorrang» eines Interesses setzt eine Interessenabwägung voraus, die nicht Aufgabe der Kommissionen ist. Fachlich stellen ENHK und EKD jedoch fest, dass das konkret beurteilte Ersatzvorhaben wesentliche Schutzwerte des historischen Industrieensembles beeinträchtigt und hinsichtlich des BLN-Objekts Nr. 1305 zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung führt. Ob diese Beeinträchtigungen aufgrund entgegenstehender Interessen hingenommen werden können, ist von der zuständigen Entscheidbehörde zu beurteilen.

g) *Handelt es sich bei der bestehenden Spinnereibrücke um ein kulturlandschaftlich prägendes Element gemäss Art. 5 Abs. 1 VBLN, welches ungeschmälert erhalten bleiben muss?*
Antwort: Die Spinnereibrücke ist Teil der seit dem 19. Jahrhundert die Reusslandschaft prägenden Wasserkraft- und Spinnereianlage und damit Bestandteil eines kulturgeschichtlich bedeutenden Elements des BLN-Objekts. Ihre Bedeutung ist im Zusammenhang mit den objektspezifischen Schutzzielen des BLN, insbesondere den Schutzzielen 3.5 und 3.6, zu beurteilen. Die Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 VBLN beziehen sich auf die ungeschmälerte Erhaltung des BLN-Objekts in seiner natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit seinen prägenden Elementen.

h) *Bezieht sich das Schutzziel 3.5 des BLN-Objekts 1305 einzig auf historische Verkehrswege, welche im IVS-Inventar erfasst sind oder auch auf die "historische" Spinnereibrücke?*
Antwort: Das Schutzziel 3.5 des BLN-Objekts Nr. 1305 beschränkt sich seinem Wortlaut nach nicht auf Verkehrswege, die im IVS erfasst sind. Entscheidend ist ihre Bedeutung als historischer Verkehrsweg und ihre Einbettung in die Landschaft. Die seit dem frühen 19. Jahrhundert bestehende Querungs- und Erschliessungsbeziehung zwischen der Spinnerei Kunz und dem Gebenstorfer Reussufer, zunächst über die Holzbrücke von 1834/35 und seit 1916 über die bestehende Spinnereibrücke, bildet eine historisch gewachsene Verkehrs- und Erschliessungsstruktur. Die Spinnereibrücke ist deshalb für das Schutzziel 3.5 relevant.

i) *Handelt es sich bei der Spinnereibrücke um ein kulturgeschichtlich bedeutendes Element gemäss Schutzziel 3.6 des BLN-Objekts 1305?*
Antwort: Ja. Die Spinnereibrücke ist funktionaler, räumlicher und historischer Bestandteil der Wasserkraft- und Spinnereianlage Kunz, die seit dem 19. Jahrhundert die Reusslandschaft in diesem Abschnitt prägt. Zusammen mit den Produktionsbauten, Wasserbauanlagen, historischen Erschliessungsstrukturen und Freiräumen bildet sie ein kulturgeschichtlich bedeutendes Element der Reusslandschaft im Sinne von Schutzziel 3.6.

j) *Stimmen die ENHK/EKD dem Ersatz der Brücke zu?*
Antwort: ENHK und EKD erteilen keine Zustimmung zu einem Vorhaben und nehmen keine allgemeine Interessenabwägung vor. Sie beurteilen dessen Auswirkungen auf die ihnen anvertrauten Schutzgegenstände. Das konkret beurteilte Ersatzvorhaben ist aus ihrer fachlichen Sicht mit wesentlichen Schutzzielen des Industrieensembles nicht vereinbar und führt hinsichtlich des BLN-Objekts Nr. 1305 zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens obliegt der zuständigen Entscheidbehörde.

k) *Welche Aspekte sind aus Sicht ENHK/EKD bei einem allfälligen Ersatzbau zu berücksichtigen?*
Antwort: Sollte die zuständige Entscheidbehörde nach erfolgter Interessenabwägung dennoch einen Ersatz der bestehenden Brücke in Erwägung ziehen, ist das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Kap. 3.1.5 konkretisierten Schutzziele und der in Kapitel 3.2 als relevant bezeichneten BLN-Schutzziele im Sinne der grösstmöglichen Schonung gemäss Art. 6 NHG

weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere die historische Querungs- und Wegbeziehung, die räumlichen Beziehungen zum ehemaligen Wächter- und Fabrikschulhaus und zum Industrieensemble, die Massstäblichkeit und Höhenentwicklung der Brücke und ihrer Anschlüsse, die historische Topografie und Uferstruktur sowie die überlieferte Weg- und Freiraumstruktur mit der Kastanienallee zu berücksichtigen. Eine neue Brücke sollte als zeitgenössische Leistung lesbar sein, sich jedoch hinsichtlich Dimensionierung, Gestaltung, materialer Ausprägung und räumlicher Einordnung an den festgestellten Schutzwerten orientieren.

l) *Für den Fall, dass die Interessen des Landschaftsschutzes und die Interessen des Denkmalschutzes divergieren: a. welche Interessen überwiegen aus Sicht ENHK und weshalb? b. welche Interessen überwiegen aus Sicht EKD und weshalb?*
Antwort: ENHK und EKD beurteilen die Auswirkungen eines Vorhabens jeweils aus der Perspektive der ihnen übertragenen Schutzaufgaben. Im vorliegenden Fall ergibt sich im Übrigen kein Widerspruch zwischen den fachlichen Beurteilungen: Sowohl die denkmalkundliche Würdigung des Industrieensembles und der Spinnereibrücke als auch die landschaftliche Beurteilung des BLN-Objekts weisen auf die Bedeutung der historisch gewachsenen räumlichen, funktionalen und kulturlandschaftlichen Zusammenhänge hin. Die abschliessende Abwägung sämtlicher betroffener Interessen obliegt der zuständigen Entscheidbehörde.

Die Kommissionen danken für die zukünftige Orientierung über den weiteren Verlauf des Geschäftes. Sie stehen zudem für schriftliche Rückfragen zur Verfügung.

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

Stefan Wuelfert
Präsident

Irene Bruneau
Sekretärin